

NKI-ANTRAGSHILFE der KEAN 2020

Für investive Förderaufrufe Kommunale Klimaschutz-Modellprojekte & Klimaschutz durch Radverkehr

Die Förderprogramme der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) bieten für investive Klimaschutzprojekte attraktive Fördermöglichkeiten. Doch die Antragstellung ist für Kommunalverwaltungen mit Aufwand verbunden. Um niedersächsischen Kommunen die Antragstellung zu erleichtern, bietet die Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen Unterstützung bei der Erstellung von Projektskizzen für die erste Antragsstufe an.

Die Unterstützung erfolgt durch die Finanzierung von Beratertagen eines Planungsbüros zur Erstellung der Projektskizze. Im Jahr 2020 gilt dieses Angebot für die Antragstellung im Förderprogramm „investive Kommunale Klimaschutz-Modellprojekte“ sowie „Klimaschutz durch Radverkehr“.

Inhalt und Umfang der Antragshilfe

Die KEAN informiert Kommunen zu Fördermöglichkeiten und bietet Städten, Gemeinden und Landkreisen Unterstützung bei der Erstellung einer Projektskizze für die 1. Antragsstufe an. Durch Unterstützung bei der Antragsstellung möchte die KEAN die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass die vielen kommunalen Ideen aus Niedersachsen eine Förderung durch den Bund erhalten und schließlich realisiert werden. Die NKI-Antragshilfe erfolgt auf der Grundlage eines Kooperationsvertrags.

Leistung der KEAN

Beauftragung eines Planungsbüros für bis zu zwei Beratertage (Auftragswert max. 2.000 Euro brutto) mit dem Ziel die innovative Projektidee in einer ersten professionellen Projektskizze für einen Antrag beim Projektträger Jülich (PtJ) zu formulieren.

Leistung der Kommune

Im Falle einer Projektförderung, erklärt sich die Kommune damit einverstanden, dass die Projektumsetzung kommunikativ von der KEAN begleitet und als Best-Practice-Beispiel landesweit

kommuniziert wird. Im Laufe der Projektumsetzungszeit berichtet die Kommune mindestens einmal in einem KEAN-Fachforum von den Erfahrungen.

Bedingungen für eine Kooperation

1. Die Kommune muss im Land Niedersachsen ansässig sein.
2. Die Projektidee muss soweit durchdacht sein, dass wir abschätzen können, ob sie die Anforderungen der NKI erfüllen kann.
3. Die NKI-Antragshilfe ist auf eine Kooperation je Kommune, Förderaufruf und Kalenderjahr begrenzt.
4. Die KEAN hat ein Kontingent von 10 NKI-Antragshilfen je Kalenderjahr. Nach dem Windhund-Prinzip werden die ersten Kooperationsanfragen berücksichtigt. Es gilt das Unterschrifts-Datum des Kooperationsvertrages.

Sie haben Interesse an der NKI-Antragshilfe?

Dann kontaktieren Sie uns einfach:

Anke Kicker

anke.kicker@klimaschutz-niedersachsen.de

Telefon: 0511- 89 70 39 28

Informationen zu den Förderaufrufen

1. Kommunale Klimaschutz-Modellprojekte



Das Förderprogramm hat zum Ziel, wegweisende **investive Modellprojekte** im kommunalen Klimaschutz zu ermöglichen. Die geförderten Projekte leisten durch ihre direkten Treibhausgasreduzierungen einen Beitrag zur schrittweisen Erreichung der Treibhausgasneutralität von Kommunen und regen durch bundesweite Sichtbarkeit zur Nachahmung und Umsetzung weiterer Klimaschutzprojekte an. Vom 1. August 2020 bis zum Ende des Jahres 2021 gelten die folgenden verbesserten Förderbedingungen:

Umfang der Förderung

- › Bis zu 80 % Zuschuss zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (Finanzschwache Kommunen 100 %).
- › Die Mindestzuwendung beträgt 200.000 Euro, die maximale Zuwendung 10 Mio. Euro.
- › Öffentlichkeitsarbeit bis zu 30.000 Euro.
- › Projektbezogene Planungsleistungen bis zu 20 % der förderfähigen Investitionen.

Es können Projekte aus allen Bereichen des Klimaschutzes eingereicht werden. Besonders förderwürdig sind Modellprojekte aus den Bereichen

- › Abfallentsorgung
- › Abwasserbeseitigung
- › Energie- und Ressourceneffizienz
- › Stärkung des Umweltverbands, grüne City-Logistik und Treibhausgasreduktion im Wirtschaftsverkehr
- › Smart-City (Vernetzung, Integration und intelligente Steuerung verschiedener umwelttechnischer Infrastrukturen).

Ausgeschlossen sind Maßnahmen, die bereits gesetzlich vorgeschrieben sind oder gefördert werden sowie Neubauten, Maßnahmen zur

kommerziellen Stromerzeugung, Maßnahmen aus dem Bereich Elektromobilität und des Radverkehrs, Machbarkeitsstudien und weitere Ausschlüsse.

Anforderungen an das Projekt

- › Hohe Treibhausgasreduzierung im Verhältnis zur Vorhabenssumme
- › Verfolgung der Klimaschutzziele der Bundesregierung
- › Besonderer und innovativer konzeptioneller Qualitätsanspruch
- › Einsatz bester verfügbarer Techniken und Methoden
- › Übertragbarkeit/Replizierbarkeit des Ansatzes
- › Überregionale Bedeutung, Sichtbarkeit und bundesweite Ausstrahlungskraft.

Das Antragsverfahren

Fördermittel werden über den Projektträger Jülich (PtJ) in einem zweistufigen Verfahren beantragt. In der ersten Stufe ist eine aussagefähige Projektskizze einzureichen.

Wird diese positiv bewertet, fordert der Projektträger die antragstellenden Kommunen in der zweiten Stufe zur Vorlage eines formalen und detaillierteren Förderantrags auf. Das zweistufige Verfahren führt dazu, dass nur die aussichtsreichsten Projektideen detailliert ausgearbeitet werden müssen.

In den Jahre 2020, 2021 und 2022 öffnet der Projektträger jeweils zwei Antragsfenster:

vom 1. März – 30. April

vom 1. September – 31. Oktober.

Antragsberechtigt sind

- › Kommunen und Zusammenschlüsse von Kommunen,
- › Betriebe, Unternehmen und Einrichtungen mit mindestens 25 % kommunaler Beteiligung,
- › Kooperationen (Verbünde) von Kommunen, Verbänden, Vereinen, Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus und Hochschulen
- › Öffentlich-rechtlich organisierte Wasserwirtschaftsverbände.

Weitere Informationen und den detaillierten Förderaufruf mit wichtigen Hinweisen zur Projektskizze unter:

<https://www.klimaschutz.de/modellprojekte>

2. Klimaschutz durch Radverkehr



Gefördert werden **investive regionale Maßnahmen mit Modellcharakter** zur

- › klimafreundlichen und radverkehrsgerechten Umgestaltung des Straßenraums,
 - › Errichtung notwendiger und zusätzlicher Radverkehrsinfrastruktur sowie
 - › Etablierung lokaler Radverkehrsdienstleistungen.
- Die Maßnahmen müssen zur Erhöhung des Radverkehrsanteils beitragen und sich deutlich von ohnehin geplanten Investitionen in die lokale Infrastruktur abgrenzen. Vom 1. August 2020 bis zum Ende des Jahres 2021 gelten die folgenden verbesserten Förderbedingungen:

Umfang der Förderung:

- › **Kommunen erhalten bis zu 80 % Zuschuss** für zuwendungsfähige Gesamtausgaben (Finanzschwache Kommunen 100 %).
- › Die Mindestzuwendung beträgt 200.000 Euro, die **maximale Zuwendung 20 Mio. Euro**.
- › Öffentlichkeitsarbeit bis zu 30.000 Euro, begleitende Ingenieurdienstleistungen bis zu 5 % der Bauausgaben.
- › Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Grunderwerb, Machbarkeitsstudien und weitere.

Das Antragsverfahren

Fördermittel werden über den Projektträger Jülich (PtJ) in einem zweistufigen Verfahren beantragt. In der ersten Stufe ist eine aussagefähige Projektskizze einzureichen.

Wird diese positiv bewertet, fordert der Projektträger die antragstellenden Kommunen in der zweiten Stufe zur Vorlage eines formalen und detaillierteren Förderantrags auf. Das zweistufige Verfahren führt dazu, dass nur die aussichtsreichsten Projektideen detailliert ausgearbeitet werden müssen.

In den Jahre 2020, 2021 und 2022 öffnet der Projektträger jeweils zwei Antragsfenster:

vom 1. März – 30. April

vom 1. September – 31. Oktober.

Bitte beachten: Der Projektbeginn ist frühestens 12 Monate nach Skizzeneinreichung möglich.

Antragsberechtigt sind:

- › Alle juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, ausgenommen Bundesländer, deren Einrichtungen und landeseigene Gesellschaften (ausgenommen Hochschulen).
- › Kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit über ihre Kommunen.

Voraussetzungen an die Maßnahmen (Auszug):

- › Klarer, nachvollziehbarer Beitrag zur Minderung von THG-Emissionen
- › Kombination unterschiedlicher investiver Maßnahmen die integriert geplant werden (Maßnahmenbündel zzgl. ÖA und Monitoring)
- › Hohe Fördermittel- und Kosteneffizienz.
- › Erhöhung des Radverkehrsanteils ohne zulasten des Fußverkehrs, ÖPNV, Aufenthalts-/Grünflächen sowie des Baumbestandes zu gehen.
- › vorgesehene Flächen müssen sich im Eigentum oder absehbarer Verfügung befinden.
- › Bundesweite Übertragbarkeit und regionales Ausweitungspotenzial.
- › Die Infrastruktur wird erhöhtem Fahrradaufkommen gerecht und schafft hierfür notwendige Kapazitäten.
- › Die Maßnahme erhöht die Verkehrssicherheit und trägt zur Unfallvermeidung bei. Den Anforderungen durch Pedelecs und E-Bikes soll Rechnung getragen werden.

Weitere Informationen und den detaillierten Förderaufruf mit wichtigen Hinweisen zur Projektskizze unter: <https://www.klimaschutz.de/radverkehr>

Stand 28.07.2020

© Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen

Gefördert durch:



**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**